



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIOS TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGÉK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA
IL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 79/05

21. September 2005

Urteile des Gerichts erster Instanz in den Rechtssachen T-306/01 und T-315/01

Ahmed Ali Yusuf und Al Barakaat International Foundation sowie Yassin Abdullah Kadi / Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften

DAS GERICHT ERSTER INSTANZ ERLÄSST SEINE ERSTEN URTEILE IN BEZUG AUF RECHTSAKTE, DIE IM RAHMEN DES KAMPFES GEGEN DEN TERRORISMUS ERGANGEN SIND

Die Europäische Gemeinschaft ist für das Einfrieren der Gelder von Privatpersonen im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus zuständig. Soweit diese Maßnahmen vom Sicherheitsrat der UNO gefordert werden, sind sie der gerichtlichen Kontrolle weitgehend entzogen. Sie verletzen nicht die universell anerkannten Menschenrechte.

Nach der Charta der Vereinten Nationen ist der Sicherheitsrat mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betraut. Die Mitglieder der UNO müssen seine Beschlüsse unmittelbar und über die internationalen Einrichtungen durchführen, deren Mitglieder sie sind.

Vor und nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 verabschiedete der Sicherheitsrat mehrere Resolutionen in Bezug auf die Taliban, Osama bin Laden, das Al-Qaida-Netzwerk und die mit ihnen verbündeten Personen und Einrichtungen. Alle Mitgliedstaaten der UNO wurden aufgerufen, die direkt oder indirekt von diesen Personen und Einrichtungen kontrollierten Gelder und anderen Finanzmittel einzufrieren. Ein Sanktionsausschuss hat die betroffenen Rechtssubjekte und die einzufrierenden Finanzmittel zu identifizieren sowie Befreiungsanträge zu prüfen.

Diese UN-Resolutionen wurden in der Europäischen Gemeinschaft durch Verordnungen des Rates¹ umgesetzt, die das Einfrieren der Gelder der betroffenen Personen und Einrichtungen anordnen. Diese wurden in eine den Verordnungen beigelegte Liste aufgenommen, die von der Kommission auf der Grundlage der vom Sanktionsausschuss vorgenommenen

¹ Gegenwärtig die Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 467/2001 (ABl. L 139, S. 9).

Aktualisierungen regelmäßig angepasst wird². Ausnahmen vom Einfrieren der Gelder können von den Staaten aus humanitären Gründen zugelassen werden.

Mehrere betroffene Personen und Einrichtungen haben beim Gericht erster Instanz die Nichtigkeitserklärung dieser Verordnungen beantragt³. Heute erlässt das Gericht seine ersten beiden Urteile in diesen Rechtssachen.

Die Zuständigkeit des Rates für die Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen Privatpersonen

Der EG-Vertrag⁴ erlaubt es dem Rat, gegen Drittländer wirtschaftliche und finanzielle Sanktionen zu verhängen, wenn ein von der Europäischen Union gemäß der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) angenommener gemeinsamer Standpunkt dies vorsieht.

Das Gericht entscheidet, dass der Rat unter vergleichbaren Voraussetzungen⁵ auch für die Verhängung wirtschaftlicher und finanzieller Sanktionen – wie das Einfrieren von Geldern – gegenüber Privatpersonen im Rahmen des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus zuständig ist.

Der Vorrang des UN-Rechts vor dem Gemeinschaftsrecht

Das Gericht stellt fest, dass nach dem Völkerrecht die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der UNO aus der Charta der Vereinten Nationen Vorrang vor allen anderen Verpflichtungen einschließlich ihrer Verpflichtungen aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention und des EG-Vertrags haben. Dieser Vorrang erstreckt sich auch auf Entscheidungen des Sicherheitsrats.

Auch wenn die Europäische Gemeinschaft nicht Mitglied der UNO ist, ist davon auszugehen, dass sie nach ihrem Gründungsvertrag in gleicher Weise wie ihre Mitgliedstaaten an die Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen gebunden ist. Zum einen darf die Gemeinschaft weder die Verpflichtungen verletzen, die ihren Mitgliedstaaten aufgrund der Charta obliegen, noch die Erfüllung dieser Verpflichtungen behindern. Zum anderen muss sie alle erforderlichen Bestimmungen erlassen, um es ihren Mitgliedstaaten zu ermöglichen, diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Zum Umfang der vom Gericht im vorliegenden Fall ausgeübten Rechtmäßigkeitskontrolle

Das Gericht weist darauf hin, dass sich die angefochtene Verordnung darauf beschränkt, Entscheidungen des UN-Sicherheitsrats auf Gemeinschaftsebene umzusetzen. Jede Kontrolle der materiellen Rechtmäßigkeit dieser Verordnung würde also bedeuten, dass das Gericht indirekt die Rechtmäßigkeit der genannten Entscheidungen prüft. Angesichts der oben genannten Vorrangregelung unterliegen diese Entscheidungen aber grundsätzlich nicht der

² Vgl. zuletzt die Verordnung (EG) Nr. 1378/2005 der Kommission vom 22. August 2005 zur zweiundfünfzigsten Änderung der Verordnung Nr. 881/2002 (ABl. L 219, S. 27).

³ Eine zweite, noch anhängige Gruppe von Rechtssachen betrifft die restriktiven Maßnahmen der Gemeinschaft gegenüber Personen und Einrichtungen, die in den Terrorismus verwickelt sind, aber keine Verbindung zu Osama bin Laden, Al-Qaida oder den Taliban aufweisen und vom Sicherheitsrat nicht speziell identifiziert wurden.

⁴ Artikel 301 EG und 60 EG.

⁵ Auf der Grundlage der Artikel 301 EG und 60 EG in Verbindung mit Artikel 308 EG.

Kontrolle durch das Gericht, und dieses ist nicht berechtigt, ihre Rechtmäßigkeit – und sei es auch nur indirekt – im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht oder die in der Gemeinschaftsrechtsordnung anerkannten Grundrechte in Frage zu stellen. Das Gericht ist vielmehr verpflichtet, das Gemeinschaftsrecht so weit wie möglich in einer Weise auszulegen und anzuwenden, die mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Charta der Vereinten Nationen vereinbar ist.

Dagegen kann das Gericht die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verordnung und indirekt die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen des Sicherheitsrats, die mit dieser Verordnung umgesetzt werden, anhand der zum Jus cogens – verstanden als internationaler Ordre public, von dem weder die Mitgliedstaaten noch die Organe der UNO abweichen dürfen – gehörenden übergeordneten Regeln des allgemeinen Völkerrechts prüfen. Dazu gehören insbesondere die zwingenden Normen zum universellen Schutz der Menschenrechte.

Die durch das Jus cogens geschützten Grundrechte der Kläger

Das Gericht stellt fest, dass das in der angefochtenen Verordnung vorgesehene Einfrieren von Geldern die durch das Jus cogens geschützten Grundrechte der Kläger nicht verletzt. Die angefochtene Verordnung sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, auf Antrag der Betroffenen Gelder auszunehmen, die für Grundaufgaben notwendig sind. Mit diesen Maßnahmen wird daher weder bezweckt noch bewirkt, die Kläger einer inhumanen oder erniedrigenden Behandlung auszusetzen.

Die Kläger wurden auch nicht willkürlich ihres Eigentumsrechts beraubt, soweit dieses Recht durch das Jus cogens geschützt wird. Das Einfrieren der Gelder stellt nämlich einen Aspekt des legitimen Kampfes der Vereinten Nationen gegen den internationalen Terrorismus dar und ist eine Sicherungsmaßnahme, die im Unterschied zu einer Beschlagnahme nicht in die Substanz des Rechts der Betroffenen am Eigentum ihrer Finanzmittel eingreift, sondern nur in deren Nutzung. Außerdem sehen die Resolutionen des Sicherheitsrats eine regelmäßige Überprüfung der allgemeinen Sanktionsregelung und ein Verfahren vor, das es den Betroffenen ermöglicht, ihren Fall jederzeit über ihren Heimatstaat dem Sanktionsausschuss zur Prüfung zu unterbreiten.

Zu den Verteidigungsrechten stellt das Gericht fest, dass keine Norm des Jus cogens eine persönliche Anhörung der Betroffenen durch den Sanktionsausschuss gebietet. Da es sich um eine Sicherungsmaßnahme handelt, die die Verfügbarkeit des Vermögens einschränkt, erfordert die Beachtung der Grundrechte der Betroffenen es auch nicht, dass ihnen die ihnen zur Last gelegten Tatsachen und Beweiselemente mitgeteilt werden, wenn der Sicherheitsrat der Meinung ist, dass Gründe, die mit der Sicherheit der Völkergemeinschaft zusammenhängen, dem entgegenstehen. Die Betroffenen können sich jedoch jederzeit über ihre nationalen Behörden an den Sanktionsausschuss wenden, um ihre Streichung von der Liste der von den Sanktionen betroffenen Personen zu erreichen⁶.

Das Gericht entscheidet, dass auch die Gemeinschaftsorgane nicht zur Anhörung der Betroffenen verpflichtet waren, da sie bei der Umsetzung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Sanktionen über keinen Ermessensspielraum verfügten.

⁶ Im vorliegenden Fall hat dieses Überprüfungsverfahren die Freigabe der Mittel von zwei Personen, Herrn Aden und Herrn Ali, ermöglicht, die daraufhin ihre Klagen vor dem Gericht zurückgenommen haben.

Zum Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz stellt das Gericht fest, dass es im Rahmen der erhobenen Klagen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verordnung umfassend daraufhin prüft, ob die Gemeinschaftsorgane die Zuständigkeitsregeln sowie die Vorschriften über die Rechtmäßigkeit und die wesentlichen Formvorschriften beachtet haben, die für ihr Handeln gelten. Es prüft ferner die Rechtmäßigkeit der Verordnung, insbesondere unter dem Aspekt ihrer formellen und materiellen Angemessenheit, ihrer inneren Kohärenz und ihrer Verhältnismäßigkeit gegenüber den Resolutionen des Sicherheitsrats. Außerdem prüft es die Rechtmäßigkeit der Verordnung und mittelbar die Rechtmäßigkeit der Resolutionen des Sicherheitsrats anhand des Jus cogens.

Dagegen kann das Gericht weder mittelbar die Vereinbarkeit der Resolutionen des Sicherheitsrats mit den durch die Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten prüfen noch feststellen, ob bei der Beurteilung der Tatsachen und Beweiselemente, auf die der Sicherheitsrat seine Maßnahmen gestützt hat, ein Fehler begangen wurde, oder mittelbar kontrollieren, ob diese Maßnahmen zweckmäßig und verhältnismäßig sind. Insoweit verfügen die Kläger über keinen gerichtlichen Rechtsbehelf, da es kein unabhängiges internationales Gericht gibt, das über Klagen gegen die Entscheidungen des Sanktionsausschusses zu befinden hat.

Diese Lücke im gerichtlichen Rechtsschutz der Kläger verstößt jedoch als solche nicht gegen das Jus cogens. Das Gericht weist darauf hin, dass das Recht auf Zugang zu den Gerichten nicht absolut ist. Im vorliegenden Fall steht ihm die Immunität von der Gerichtsbarkeit entgegen, von der der Sicherheitsrat profitiert. Das Interesse der Kläger daran, durch ein Gericht zur Sache gehört zu werden, reicht nicht aus, um angesichts einer vom Sicherheitsrat eindeutig festgestellten Bedrohung gegenüber dem wesentlichen allgemeinen Interesse an der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu überwiegen.

Daher weist das Gericht die Klagen als unbegründet ab.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.

Dieses Dokument ist in allen Amtssprachen verfügbar.

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*